



**Satzung des Ortsverbandes Allershausen  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Allershausen  
Kurzbezeichnung „GRÜNE Allershausen“**

Präambel

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Organe des Ortsverbandes

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Ortsversammlung

§ 7 Ortsvorstand

§ 8 Auflösung

§ 9 Satzungsänderung

§ 10 Inkrafttreten

# **Präambel**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Allershausen verstehen sich als ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei orientierte Partei. Ihr oberstes Ziel ist, das Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Verantwortung für die Kinder, Jugendliche und die zukünftigen Generationen. Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen gehören zum Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Allershausen.

Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Allershausen sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation auf Ortsebene bedarf, die anstrebt und die Möglichkeit hat, sich an kommunalen Wahlen zu beteiligen. Sie betrachten Ihre Beteiligung an Wahlen nur als ein Mittel unter vielen, zur Durchsetzung ihrer ökologischen, sozialen und demokratischen Ziele.

Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements innerhalb des Ortsverbandes werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der "GRÜNEN" politischen Alternative zu bewahren.

Als wichtigste Aufgabe sieht der Ortsverband die Information der Öffentlichkeit über Anliegen der Allershausener BürgerInnen. Wir wollen gemeinsam mit den Bürgern aus Allershausen neue Wege gehen, um das Leben in Allershausen noch lebenswerter zu machen.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Organisation ist Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Freising
2. Der Ortsverband führt den Namen: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Allershausen mit der Kurzbezeichnung „GRÜNE Allershausen“. Der Ortsverband hat seinen Sitz in Allershausen im Landkreis Freising.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Ortsverbandes kann jede/r werden, die/der sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und eintritt, keiner anderen Partei angehört, mindestens 16 Jahre alt ist und ihren/seinen Wohnsitz im Raum Allershausen hat.
2. Personen unter 16 Jahren können mit Zustimmung Ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Freising im Internet beantragt. Der Ortsvorstand behält sich vor Mitgliedsanträge mit schriftlicher Begründung abzulehnen.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.

5. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur das zuständige Schiedsgericht aussprechen. Den Antrag auf Ausschluss kann nur der Vorstand oder die 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung stellen. Es bedarf der schriftlichen Form.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Dieser Paragraph wird durch die Satzung des Landesverbandes Bayern näher geregelt.

### **§ 4 Organe des Ortsverbandes**

1. Mitgliederversammlung
2. Ortsversammlung
3. Ortsvorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern der GRÜNE Allershausen zusammen und ist beschlussfähig, soweit 20% der Mitglieder oder mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb von 10 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller Anträge mindestens 10 Tage vorher eingehen. Die Einladung wird in elektronischer Form versendet. Eine briefliche Zustellung kann auf Wunsch erfolgen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für die Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
7. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Falls es einen finanziellen Teil gibt ist dieser vor der Beschlussfassung von zwei RechnungsprüferInnen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand, die RechnungsprüferInnen sowie die KandidatInnen für die Gemeindewahl.
9. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies auf keinen

der BewerberInnen zu, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

10. Von Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

## **§ 6 Ortsversammlung**

1. Die Ortsversammlung ist öffentlich und besteht aus erschienenen Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Sie sollte alle zwei Monate stattfinden, aber mindestens viermal im Jahr. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn 20% der Mitglieder oder mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind. Anträge und Beschlüsse werden protokolliert. Eine außerordentliche Ortsversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss einer ordentlichen Ortsversammlung;
  - b) auf Beschluss des Ortsvorstandes;
  - c) auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.
2. Den Nichtmitgliedern wird Rederecht eingeräumt. Nichtmitglieder können auch Anträge und Vorschläge einbringen. Über deren Aufnahme entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
3. Nichtmitglieder können durch die Ortsversammlung mit einfacher Mehrheit in Arbeits- und Themenkreise berufen werden. Hierbei sind alle Mitglieder und Nichtmitglieder stimmberechtigt.

## **§ 7 Ortsvorstand**

Der Vorstand des Ortsverbandes Allershausen setzt sich zusammen aus:

1.
  - a) Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden: Mindestens eine der Vorsitzenden-Positionen ist einer Frau vorbehalten. Der Anspruch wird durch die Bereitschaft zur Kandidatur wahrgenommen.
  - b) Es können noch ein bis drei Beisitzenden „offene Stellen“ besetzt werden. Mindestens eine der Positionen ist einer Frau vorbehalten. Der Anspruch wird durch die Bereitschaft zur Kandidatur wahrgenommen.
  - c) Es ist laut Frauenstatut der Paritätsgrundsatz zu wahren. Wenn keine Frau für eine der offenen Stellen der Beisitzende kandidiert, bleiben beide Stellen unbesetzt und der Vorstand besteht nur aus den zwei Vorsitzenden-Positionen.
2. Den Beisitzenden oder Mitgliedern können durch den Vorstand bestimmte Funktionen übertragen werden, z.B. Mitgliederverwaltung, Pressesprecher.
3. Falls die zwei offenen Positionen nicht besetzt werden können, kann eine der Positionen durch ein Mitglied der „Grünen Jugend“ jedweden Geschlechts wahrgenommen werden.
4. Der Ortsvorstand wird in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Aufgabe des Ortsvorstandes ist in erster Linie die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit, sowie die Behandlung dringender politischer Probleme und organisatorischer Maßnahmen.
5. Der Ortsvorstand ist an die Beschlüsse der Mitglieder und Ortsversammlung gebunden.

6. Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach § 26 BGB.
7. Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder des Ortsverbandes Allershausen.

## **§ 8 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.
2. Etwaiges Vermögen fließt an den Kreisverband Freising

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit schriftlichem Antrag und einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 25-Juni-2025 in Kraft.
2. Sie ist solange gültig, bis eine neue Satzung verabschiedet wird.
3. In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern und des Kreisverbandes Freising.